



GESCHÄFTSORDNUNG DER FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE (FMA)

Stand 1. 9. 2026

EINLEITUNG

§ 1. Die Geschäftsordnung der FMA regelt:

1. die organisatorische Gliederung;
2. die Vertretungsregelung in der FMA;
3. die Aufteilung der Geschäfte auf die Organisationseinheiten der FMA (Geschäftseinteilung).

VORSTAND

§ 2. Der Vorstand:

1. leitet den gesamten Dienstbetrieb;
2. führt die Geschäfte der FMA auf Grundlage der Gesetze und der Geschäftsordnung;
3. vertritt die FMA gerichtlich und außergerichtlich;
4. unterliegt, unbeschadet der durch diese Geschäftsordnung vorgesehenen Vertretungsregelungen, einer Gesamtverantwortung.

§ 3. Der Genehmigung des Aufsichtsrats bedürfen nach § 10 Abs. 2 FMABG:

1. der Finanzplan einschließlich des Investitions- und Stellenplans;
2. Investitionen, soweit sie nicht durch den Investitionsplan genehmigt sind, und Kreditaufnahmen, die jeweils € 75.000,- überschreiten;
3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
4. der zu erstellende Jahresabschluss;
5. die Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs. 2 FMABG sowie deren Änderung;
6. die Compliance-Ordnung gemäß § 6 Abs. 4 FMABG sowie deren Änderung;
7. die Ernennung von FMA-Bediensteten in unmittelbar dem Vorstand nachgeordnete Leitungsfunktionen (zweite Führungsebene) sowie deren Abberufung und Kündigung;
8. der gemäß § 16 Abs. 3 FMABG zu erstellende Jahresbericht;
9. der Abschluss von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen.

§ 4. Entscheidungsfindung und Informationspflicht des Vorstands:

1. Vorstandssitzungen finden im Regelfall 14-tägig statt; eine Einberufung kann durch ein Vorstandsmitglied erfolgen;
2. Entscheidungen des Vorstands werden einstimmig getroffen;
3. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; der Entwurf des Umlaufbeschlusses ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln und ein Widerspruch bzw. die Willensäußerung ist durch den Vorstand ehestmöglich zurückzuübermitteln; das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren;
4. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen;

5. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, einander über wesentliche Vorkommnisse Bericht zu erstatten, wobei insbesondere wesentliche Schriftstücke einander zur Kenntnis zu bringen sind;
6. Urlaube der Vorstandsmitglieder werden mit dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden abgestimmt;
7. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat über dessen Vorsitzende:n regelmäßig über die Lage und Entwicklung der FMA im Sinne von § 10 FMABG und unverzüglich über alle wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der FMA im Sinne von § 10 FMABG von wesentlicher Bedeutung sind;
8. Jedes Mitglied des Vorstands legt dem Aufsichtsrat Interessenkonflikte unverzüglich offen und informiert das andere Mitglied des Vorstands hierüber; liegt bei einem Mitglied des Vorstands ein Befangenheitsgrund vor, ist im Sinne von § 7 AVG vorzugehen; diesfalls gilt § 8 mit der Maßgabe, dass die Vertretung entweder durch zwei Bereichsleiter:innen oder eine:n Bereichs- und Stabsabteilungsleiter:in bewirkt wird.

WEITERE LEITUNGSFUNKTIONEN

§ 5. Die Bereichsleitung:

1. führt die Organisationseinheiten ihres Bereichs;
2. ist zuständig für die Organisation und Aufgabenaufteilung in dem vom Vorstand festgelegten Rahmen;
3. trägt die Budgetverantwortung für ihren Bereich;
4. kann innerhalb des Bereichs vorübergehend notwendige Änderungen des Personaleinsatzes verfügen;
5. hat dafür Sorge zu tragen, dass die dem Bereich übertragenen Aufgaben in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgt und die Mitarbeiter:innen des Bereichs sachgerecht verwendet werden.

§ 6. Die Abteilungsleitung und Stabsabteilungsleitung:

1. führt die ihr zugewiesene Abteilung/Stabsabteilung;
2. ist für die Organisation und Aufgabenaufteilung in der Abteilung/Stabsabteilung in dem von der Bereichsleitung und/oder dem Vorstand festgelegten Rahmen zuständig;
3. trägt die Budgetverantwortung für ihre Abteilung;
4. hat dafür Sorge zu tragen, dass die der Abteilung übertragenen Aufgaben in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgt und die Mitarbeiter:innen der Abteilung sachgerecht verwendet werden.

ZEICHNUNGSBERECHTIGTE

§ 7.

1. Die Bereichs-, Abteilungs- und Stabsabteilungsleiter:innen sind aufgrund ihrer Funktion sowohl zur abteilungs- als auch zur bereichsübergreifenden Zeichnung berechtigt. Zur Steigerung der Organisationseffizienz kann der/die Bereichsleiter:in/Stabsabteilungsleiter:in nach Abstimmung mit dem Vorstand weitere Mitarbeiter:innen für den Zuständigkeitsbereich der Abteilung, der sie zugewiesen sind, für den Zuständigkeitsbereich mehrerer Abteilungen oder auch zur bereichsübergreifenden Zeichnung berechtigen.
2. Der Vorstand kann die zweite Führungsebene ermächtigen, auf Vorschlag des/der jeweiligen Abteilungsleiter:in Mitarbeiter:innen zur Zeichnung entsprechend Z 1 zu berechtigen.
3. Der Kreis der jeweils aktuell Zeichnungsberechtigten und der Umfang der jeweiligen Zeichnungsberechtigung sind dem Unterschriftenverzeichnis zu entnehmen. Dieses liegt zur Einsicht in den Räumlichkeiten der FMA auf.

VERTRETUNGSREGELUNGEN

§ 8.

1. Soweit gesetzlich nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Vorstands normiert ist oder sich der Vorstand gemäß § 9 Zuständigkeiten vorbehalten hat, überträgt der Vorstand den Bereichs-, Abteilungs- und Stabsabteilungsleiter:innen sämtliche nach der Geschäftsverteilung seinem/ihrem Bereich bzw. ihren Abteilungen zukommenden Aufgaben zur eigenständigen Erledigung durch Zeichnungsberechtigte gemäß § 7 der Geschäftsordnung. Das Weisungsrecht des/der vorgesetzten Leiter:in von Organisationseinheiten wird hierdurch nicht berührt. Es ist in sämtlichen Angelegenheiten wie folgt zu zeichnen:

Finanzmarktaufsichtsbehörde für den Vorstand

2. Für die Erledigung der Geschäfte der FMA gilt das 4-Augen-Prinzip, wobei die näheren Regelungen vom Vorstand mit interner Dienstanweisung erlassen werden können. Im Rahmen dieser Dienstanweisung kann der Vorstand auch Erledigungen, insoweit diese kein hoheitliches Handeln darstellen, vom Grundsatz des 4-Augen-Prinzips ausnehmen; in diesem Fall erfolgt die Erledigung durch eine zeichnungsberechtigte Person.

§ 9.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, die in dieser Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben an sich zu ziehen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Tätigkeit der FMA sind dem Vorstand vorab zur Abstimmung vorzulegen.

§ 10.

Ist ein:e Leiter:in einer Organisationseinheit infolge von Urlaub, Krankheit, Dienstreise oder sonstiger Abwesenheit an der zeitgerechten Ausübung seines/ihrer Dienstes verhindert, so sind die anfallenden Aufgaben ausschließlich von dem/der dafür bestellten Stellvertreter:in wahrzunehmen, der/die in diesem Fall die gleichen Rechte und Pflichten wie die vertretene Person besitzt.

Ist auch der/die Stellvertreter:in verhindert, ist die Leitungsfunktion von der nächsthöheren vorgesetzten Person bzw. vom Vorstand wahrzunehmen.

GESCHÄFTSEINTEILUNG

§ 11. Die FMA gliedert sich in Bereiche und Abteilungen, auf die die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufgeteilt sind. Die FMA ist wie folgt organisiert:

- Vorstand, Interne Revision;
- Bereich I – Bankenaufsicht;
- Bereich II – Versicherungs-, Pensionskassen- und Vorsorgekassenaufsicht;
- Bereich III – Wertpapieraufsicht;
- Bereich IV – Integrierte Aufsicht & Innovation;
- Bereich V – Services;
- Bereich VI – Abwicklung & Verfahren und Recht.

1 VORSTAND, INTERNE REVISION

Vorstand

1. Leitung des gesamten Dienstbetriebs;
2. Führung der Geschäfte der FMA aufgrund der Gesetze und der Geschäftsordnung;
3. Unmittelbare Zuordnung von Strategie und Organisationsentwicklung, Aufsichtsratsagenden, Risikomanagement, Informationssicherheit, Vorstandsassistenten und Öffentlichkeitsarbeit.

Compliance-Verantwortliche:r und deren/dessen Stellvertreter:in

1. Organisatorisch in der Abteilung „Verfahren und Recht“ angesiedelt;
2. In dieser Funktion jedoch direkt dem Vorstand unterstellt;
3. Nehmen die in der Compliance-Ordnung der FMA (in der jeweils geltenden Fassung) zugewiesenen Aufgaben wahr;

4. Betreuung des Hinweisgebersystems betreffend interne Hinweise.

Interne Revision (IR)

1. Unmittelbar dem Vorstand unterstellt; berichtspflichtig an beide Vorstandsmitglieder sowie quartalsweise über die Prüfgebiete und wesentliche Prüfungsfeststellungen auch an den/die Vorsitzende:n des Aufsichtsrats und dessen/deren Stellvertreter:in;
2. Wahrnehmung der in § 16a FMABG (in der jeweils geltenden Fassung) geregelten Aufgaben und Befugnisse gemäß Revisionsordnung sowie internationaler Revisionsstandards.

Insbesondere zuständig für:

- i. die Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Handelns der FMA;
- ii. die Aufstellung und Prüfung gemäß dem jährlichen Revisionsplan, wobei die Prüfung der effektiven Wirkungsweise bei jedem dieser Revisionspläne ein fixes Prüfgebiet zu sein hat;
- iii. Sonderprüfungen;
- iv. Nachfrageverfahren des Rechnungshofs;
- v. die Vertretung in nationalen und internationalen Gremien im Aufgabenbereich;
- vi. Beschaffungskontrollen.

2 BEREICH BANKENAUF SICHT (B I)

Zur Bankenaufsicht zählen die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die in den nachstehend genannten Gesetzen, in den dazugehörigen Verordnungen sowie in den einschlägigen europäischen Rechtsnormen (in den jeweils geltenden Fassungen) geregelt und der FMA zugewiesen sind, sowie die Vertretung in nationalen und internationalen Gremien im Aufgabenbereich:

- Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. I;
- Sparkassengesetz – SpG, BGBl. Nr. 64/1979;
- Bausparkassengesetz – BSpG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. III;
- Einführungsverordnung zum Hypothekenbank- und zum Pfandbriefgesetz, dRGL. I S 1574/1938;
- Hypothekenbankgesetz – HypBG, dRGL. I S 375/1899;
- Pfandbriefgesetz – PfandbriefG, dRGL. I S 492/1927;
- Bankschuldverschreibungsgesetz, RGL. Nr. 213/1905;
- Pfandbriefgesetz, BGBl. I Nr. 199/2021;
- Depotgesetz – DepG, BGBl. Nr. 424/1969;
- E-Geldgesetz – E-GeldG, BGBl. I Nr. 107/2010;
- Zahlungsdienstegesetz 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018;
- Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit – GSA, BGBl. I Nr. 51/2014;
- Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014;
- Finanzkonglomeratengesetz – FKG, BGBl. I Nr. 70/2004;
- Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015;
- Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz – ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012;
- 2. Teil des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes – ZvVG, BGBl. Nr. 69/2015;
- PEPP-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2022;
- SFT-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2016;
- STS-VerbriefungsvollzugsG – STS-VVG, BGBl. I Nr. 76/2018 (iVm Art. 5 bis 9 der STS-VO);
- Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte;
- DORA-Vollzugsgesetz – DORA-VG, BGBl. I Nr. 112/2024;
- MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz – MiCA-VVG, BGBl. I Nr. 111/2024;
- 2. Hauptstück des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017;
- Titel III der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR);

- Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP-Verordnung);
- Verbraucherzahlungskontogesetz – VZKG, BGBl. I Nr. 35/2016
- § 83 sowie §§ 185 und 187 des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017
- Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (AI-Act), sofern die dort begründeten aufsichtlichen Befugnisse und Aufgaben vom Bereich beaufsichtigte Unternehmen betreffen und in den Zuständigkeitsbereich der FMA fallen;
- Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz – KKG, BGBl. I Nr. 6/2025

Der Bereich Bankenaufsicht beaufsichtigt sämtliche den aufgezählten Rechtsgrundlagen unterliegenden Institute und Unternehmen mit folgenden Ausnahmen:

- jene Kreditinstitute, die zum Betrieb des Investmentgeschäfts, des Immobilienfondsgeschäfts oder des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts berechtigt sind;
- zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen, die nicht durch die EZB im Rahmen des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) beaufsichtigt werden.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Bereich Bankenaufsicht im Rahmen des Einheitlichen Europäischen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) eng mit der Europäischen Zentralbank im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-VO) zusammen.

Der Bereich Bankenaufsicht gliedert sich wie folgt:

- Abteilung „Horizontale Bankaufsichtsangelegenheiten“ (I/1);
- Abteilung „Aufsicht über Signifikante Banken“ (I/2);
- Abteilung „Aufsicht über Fokusbanken“ (I/3);
- Abteilung „Aufsicht über dezentral organisierte Kreditinstitute“ (I/4);
- Abteilung „Aufsicht über Aktien- und Hypothekenbanken“ (I/5);
- Abteilung „Conduct- und IT-Risiko-Aufsicht über Banken“ (I/6).

Abteilung „Horizontale Bankaufsichtsangelegenheiten“ (I/1)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für die nicht institutsspezifische Bankenaufsicht. Dazu gehören:

1. die bankaufsichtliche Rechtsauslegung einschließlich der Erlassung von Rundschreiben;
2. die Rechtsweiterentwicklung im Bereich der Bankenaufsicht einschließlich der Festlegung von Aufsichtspositionen in Grundsatzfragen im Sinne eines kohärenten Vollzugs in allen dem Bereich I zugewiesenen Materiengesetzen, insbesondere betreffend
 - i. Befugnisse und Maßnahmen;
 - ii. Zuständigkeiten der Bankenaufsicht;
 - iii. FMA-Kosten;
 - iv. Meldewesen und Daten-Governance;
3. die Erlassung von Mindeststandards und Leitfäden;
4. die Aufbereitung der ökonomischen Grundlagen der Bankenaufsicht, insbesondere
 - i. die Datenauswertungen;
 - ii. die strategische Ausrichtung der Bankenaufsicht;
5. das bereichsspezifische Informations- und Datenmanagement einschließlich
 - i. der Verwaltung der bankaufsichtlichen Datenbanken;
 - ii. des Berichtswesens;
 - iii. der Wahrnehmung der Behördenpflichten aus der Säule 3 (aufsichtliche Offenlegung);
6. die nicht institutsspezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Bankenaufsicht, insbesondere die Erstellung des Jahresprüfungsprogramms gemäß § 70 Abs. 1b BWG;
7. die Beauftragung von Vor-Ort-Prüfungen gemäß § 70 Abs. 1b BWG;
8. die bereichsinterne Koordination und Behandlung der behördlichen Maßnahmen hinsichtlich der makroprudenziellen Bankenaufsicht;
9. die Qualitätssicherung der bankaufsichtlichen Verwaltungspraxis einschließlich der Wahrnehmung der Verpflichtungen der nationalen Qualitätssicherungsfunktion in Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank.

Abteilung „Aufsicht über Signifikante Banken“ (I/2)

Ist – jeweils in Bezug auf von der Europäischen Zentralbank als bedeutend im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 eingestuften Banken – in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. Konzessions-, Bewilligungs- und Anzeigeverfahren;
2. behördliche Aufsichtsverfahren;
3. die behördliche Modellaufsicht einschließlich der gemäß Art. 11 Abs. 3 EMIR vorgesehenen und in den Regulierungsstandards gemäß Art. 11 Abs. 15 lit. aa EMIR näher präzisierten internen Modelle betreffend den Austausch von Sicherheiten in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte, sofern die finanzielle Gegenpartei ein Kreditinstitut ist;
4. die Bewertung von Analyseergebnissen im Hinblick auf behördliche Schritte;
5. das behördliche Monitoring der Mängelbehebung nach Vor-Ort-Prüfungen;
6. die sich aus dem BaSAG ergebenden behördlichen Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die Frühintervention in Kreditinstituten;
7. Notifizierungen im Rahmen der Ausübung der Dienst- und Niederlassungsfreiheit (aktives Passporting);
8. die Betreuung des für die Aufsicht über bedeutende Kreditinstitute relevanten Koordinationsgremiums mit der OeNB;
9. in Abstimmung mit den Abteilungen I/3 und I/6 den Vollzug der sich aus dem MiCA-VWG ergebenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben in Bezug auf Emissionen von E-Geld-Token durch die der Abteilung zugewiesenen Kreditinstitute mit Ausnahme der Wohlverhaltensbestimmungen.

Abteilung „Aufsicht über Fokusbanken“ (I/3)

Ist – jeweils in Bezug auf die der Abteilung zugewiesenen Kreditinstitute – in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. Konzessions-, Bewilligungs- und Anzeigeverfahren;
2. behördliche Aufsichtsverfahren;
3. die behördliche Modellaufsicht;
4. die Bewertung von Analyseergebnissen im Hinblick auf behördliche Schritte;
5. das behördliche Monitoring der Mängelbehebung nach Vor-Ort-Prüfungen;
6. die sich aus dem BaSAG ergebenden behördlichen Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die Frühintervention in Kreditinstituten;
7. in Abstimmung mit der Abteilung I/6 den Vollzug der sich aus dem DORA-VG ergebenden behördlichen Aufgaben und Befugnisse;
8. in Abstimmung mit der Abteilung I/6 den Vollzug der sich aus dem MiCA-VVG ergebenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben in Bezug auf Emissionen von E-Geld-Token durch die der Abteilung zugewiesenen Kreditinstitute mit Ausnahme der Wohlverhaltensbestimmungen;
9. die Wahrnehmung der sich aus dem GSA und § 162 BaSAG ergebenden behördlichen Aufgaben und Befugnisse;
10. die Wahrnehmung der sich aus dem BaSAG ergebenden behördlichen Aufgaben und Befugnisse hinsichtlich Sanierungspläne in Bezug auf weniger bedeutende Kreditinstitute im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013;
11. die bankaufsichtsspezifische Rechtsweiterentwicklung im Bereich des BaSAG (Letztere in Abstimmung mit der Abteilung I/1 betreffend deren Zuständigkeiten).

Die Abteilung ist in Bezug auf Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme zuständig für die sich aus dem ESAEG ergebenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben sowie die einschlägige Rechtsweiterentwicklung (Letztere in Abstimmung mit der Abteilung I/1 betreffend deren Zuständigkeiten).

Die Abteilung ist in Bezug auf Zahlungsinstitute zuständig für die sich aus dem ZaDiG 2018 ergebenden und der FMA zum Vollzug zugewiesenen behördlichen Befugnisse und Aufgaben sowie die einschlägige Rechtsweiterentwicklung (Letztere in Abstimmung mit der Abteilung I/1 betreffend deren Zuständigkeiten). Die Abteilung ist weiters zuständig für die Erfüllung der behördlichen Pflichten im Rahmen der Aufsicht über Zweigstellen von ausländischen Zahlungsinstituten.

Die Abteilung ist in Bezug auf E-Geld-Institute zuständig für die sich aus dem E-Geldgesetz 2010 ergebenden und der FMA zum Vollzug zugewiesenen behördlichen Befugnisse und Aufgaben sowie

die einschlägige Rechtsweiterentwicklung (Letztere in Abstimmung mit der Abteilung I/1 betreffend deren Zuständigkeiten). Die Abteilung ist weiters zuständig für die Erfüllung der behördlichen Pflichten im Rahmen der Aufsicht über Zweigstellen von ausländischen E-Geld-Instituten.

Die Abteilung ist in Bezug auf Emittenten, die die Zulassung von E-Geld-Token zum Handel beantragen, zuständig für den Vollzug der sich aus dem MiCA-VVG ergebenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben in Abstimmung mit der Abteilung I/6 bezüglich der Wohlverhaltensbestimmungen.

Die Abteilung ist zuständig für den operativ-methodischen Input gegenüber den Abteilungen I/2, I/4 und I/5 bezüglich der behördlichen Aufgaben und Befugnisse nach dem MiCA-VVG sowie die einschlägige Rechtsweiterentwicklung in Bezug auf Emissionen von E-Geld-Token.(Letztere in Abstimmung mit der Abteilung I/1 betreffend deren Zuständigkeiten).

Abteilung „Aufsicht über dezentral organisierte Kreditinstitute“ (I/4)

Ist – jeweils in Bezug auf die der Abteilung zugewiesenen Kreditinstitute – in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. Konzessions-, Bewilligungs- und Anzeigeverfahren;
2. behördliche Aufsichtsverfahren;
3. die Bewertung von Analyseergebnissen im Hinblick auf behördliche Schritte;
4. das behördliche Monitoring der Mängelbehebung nach Vor-Ort-Prüfungen;
5. die sich aus dem BaSAG ergebenden behördlichen Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die Frühintervention in Kreditinstituten;
6. in Abstimmung mit der Abteilung I/6 den Vollzug der sich aus dem DORA-VG ergebenden behördlichen Aufgaben und Befugnisse;
7. in Abstimmung mit den Abteilungen I/3 und I/6 den Vollzug der sich aus dem MiCA-VWG ergebenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben in Bezug auf Emissionen von E-Geld-Token durch die der Abteilung zugewiesenen Kreditinstitute mit Ausnahme der Wohlverhaltensbestimmungen;
8. die Zulassungs- und Eigentümerkontrollverfahren gemäß KKG.

Die Abteilung ist zuständig für die Betreuung von Koordinationsgremien mit der OeNB mit Ausnahme jener Gremien, die sich ausschließlich auf die Aufsicht über bedeutende Kreditinstitute beziehen.

Abteilung „Aufsicht über Aktienbanken und Hypothekenbanken“ (I/5)

Ist – jeweils in Bezug auf die der Abteilung zugewiesenen Kreditinstitute – in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. Konzessions-, Bewilligungs- und Anzeigeverfahren;
2. behördliche Aufsichtsverfahren;
3. die Bewertung von Analyseergebnissen im Hinblick auf behördliche Schritte;
4. das behördliche Monitoring der Mängelbehebung nach Vor-Ort-Prüfungen;
5. die sich aus dem BaSAG ergebenden behördlichen Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die Frühintervention in Kreditinstituten;
6. in Abstimmung mit der Abteilung I/6 den Vollzug der sich aus dem DORA-VG ergebenden behördlichen Aufgaben und Befugnisse;
7. in Abstimmung mit den Abteilungen I/3 und I/6 den Vollzug der sich aus dem MiCA-VVG ergebenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben in Bezug auf Emissionen von E-Geld-Token durch die der Abteilung zugewiesenen Kreditinstitute mit Ausnahme der Wohlverhaltensbestimmungen.

Die Abteilung ist zudem zuständig für:

9. Notifizierungen im Rahmen der Ausübung der Dienst- und Niederlassungsfreiheit durch österreichische Institute (aktives Passporting) in Bezug auf alle im Bereich Bankenaufsicht beaufsichtigten Institute mit Ausnahme der bedeutenden Kreditinstitute im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013;
10. Notifizierungen im Rahmen der Ausübung der Dienst- und Niederlassungsfreiheit durch Institute und Kreditdienstleister mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten (passives Passporting).

Die Abteilung ist zuständig für die Erfüllung der behördlichen Pflichten im Rahmen:

11. der Aufsicht über Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute und Finanzinstitute;
12. der Aufsicht über Repräsentanzen ausländischer Kreditinstitute.

Abteilung „Conduct- und IT-Risiko-Aufsicht über Banken“ (I/6)

Ist zuständig für:

1. die Beaufsichtigung und behördliche Aufsichtsverfahren über die Einhaltung von Compliance-, Wohlverhaltens-(Conduct-) und Vertriebsregeln durch Kreditinstitute (ausgenommen Sonderkreditinstitute nach InvFG 2011, ImmoInvFG und BMSVG), Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute, Kreditkäufer und Kreditdienstleister sowie als Kreditinstitut konzessionierte Emittenten, die die Zulassung von E-Geld-Token (EMT) zum Handel beantragen, bei der Erbringung von Bankgeschäften, Kreditdienstleistungen, Zahlungsdiensten, Wertpapierdienstleistungen (einschließlich der Tätigkeit als systematischer Internalisierer), Versicherungsvermittlung sowie bei Emittierung und Vertrieb von EMT und bei der Erbringung von Kryptowertdienstleistungen;
2. die sich aus dem DORA-VG sowie der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor ergebenden und der FMA gemäß Art. 46 lit. a, b und d der Verordnung (EU) 2022/2554 im Bereich Bankenaufsicht (ausgenommen von der Europäischen Zentralbank als bedeutend im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 eingestufte Banken) als zuständige Behörde zugewiesenen behördlichen Aufgaben und Befugnisse, insbesondere
 - i. operativ-methodischer Input für die Abteilungen I/3, I/4 und I/5
 - a. bei der Bewertung von Analyseergebnissen im Hinblick auf behördliche Schritte;
 - b. beim behördlichen Monitoring der Mängelbehebung nach Vor-Ort-Prüfungen;
 - c. bei der Anzeige der Inanspruchnahme von IKT-Drittdienstleistern;
 - d. in Bezug auf die IKT-Governance bei SREP-Verfahren – in Abstimmung mit der Abteilung I/1;
 - ii. behördliche Aufgaben iZm IKT-Drittdienstleistern gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2022/2554 (insb. in Bezug auf § 70 Abs. 1 Z 1 BWG);
 - iii. behördliche Aufgaben iZm IKT-bezogenen Vorfällen und Cyberbedrohungen gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/2554;
3. die sich aus dem ZaDiG 2018 bzw. der RL 2015/2366 ergebenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben in Bezug auf
 - i. die DelVO (EU) 2018/389;
 - ii. §§ 85 und 86 ZaDiG 2018;
4. die Planung und Durchführung von Vor-Ort Prüfungen gemäß § 90 Abs. 3 WAG 2018 sowie § 21 Abs. 5 BWG und § 21 Abs. 2 Z 4 KKG sowie andere Formen der Einsichtnahme im Zuständigkeitsbereich; Vor-Ort-Prüfungen im Hinblick auf die individuelle Portfolioverwaltung nach WAG 2018 erfolgen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Asset Management (III/3);
5. die Rechtsauslegung einschließlich der Erlassung von Rundschreiben sowie die einschlägige Rechtsweiterentwicklung im Zuständigkeitsbereich (in Abstimmung mit Abteilung I/1 betreffend deren Zuständigkeiten).

3 BEREICH VERSICHERUNGS-, PENSIONS- UND VORSORGEKASSEN- UND VORSORGEKASSEN-AUFSICHT (B II)

Zur Versicherungs-, Pensionskassen- und Vorsorgekassenaufsicht zählen die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die in den nachstehend genannten Gesetzen, in den dazugehörigen Verordnungen sowie in den einschlägigen europäischen Rechtsnormen (in den jeweils geltenden Fassungen) geregelt und der FMA zugewiesen sind, sowie die Vertretung in nationalen und internationalen Gremien im Aufgabenbereich:

- Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015;
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 – KHVG, BGBl. Nr. 651/1994;
- Verkehrsoffer-Erschädigungsgesetz – VOEG, BGBl. I Nr. 37/2007;
- Atomhaftungsgesetz 1999 – AtomHG 1999, BGBl. I Nr. 170/1998;
- Finanzkonglomeratengesetz – FKG, BGBl. I Nr. 70/2004;
- Ratingagenturenvollzugsgesetz – RAVG, BGBl. I Nr. 68/2010;
- SFT-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2016;
- Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) – Verordnung (EU) Nr. 1286/2014;
- PEPP-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2022;
- Pensionskassengesetz – PKG, BGBl. Nr. 281/1990;
- Betriebspensionsgesetz – BPG, BGBl. Nr. 282/1990;
- Börsegesetz 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017 in Bezug auf die Pflichten institutioneller Anleger (§ 177 Abs. 7 iVm § 178 Z 2) gemäß §§ 185 und 186;
- EMIR hinsichtlich der Modellaufsicht einschließlich der gemäß Art. 11 Abs. 3 EMIR vorgesehenen und in den Regulierungsstandards gemäß Art. 11 Abs. 15 lit. aa EMIR näher präzisierten internen Modelle betreffend den Austausch von Sicherheiten in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte, wenn die finanzielle Gegenpartei ein Versicherungsunternehmen oder eine Pensionskasse ist;
- STS-Verbriefungsvollzugsgesetz – STS-VVG, BGBl. I Nr. 76/2018;
- Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002;
- Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. I im Hinblick auf Kreditinstitute, die zum Betrieb des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts berechtigt sind, und im Hinblick auf Finanzholdinggesellschaften, die keine anderen Kreditinstitute als

Tochterunternehmen halten, außer Kreditinstitute, die zum Betrieb des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts berechtigt sind;

- Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (AI-Act), sofern die dort begründeten aufsichtlichen Befugnisse und Aufgaben vom Bereich beaufsichtigte Unternehmen betreffen und in den Zuständigkeitsbereich der FMA fallen;
- DORA-Vollzugsgesetz – DORA-VG, BGBl. I Nr. 112/2024.

Der Bereich Versicherungs-, Pensionskassen- und Vorsorgekassenaufsicht beaufsichtigt sämtliche den aufgezählten Rechtsgrundlagen unterliegenden Institute.

Weiters beaufsichtigt der Bereich II Finanzkonglomerate, sofern das zusätzlich beaufsichtigte Unternehmen kein Kreditinstitut ist, das durch die EZB im Rahmen des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus SSM beaufsichtigt wird.

Der Bereich Versicherungs-, Pensionskassen- und Vorsorgekassenaufsicht gliedert sich wie folgt:

- Abteilung „Querschnittsthemen der Aufsicht über Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Betriebliche Vorsorgekassen“ (II/1);
- Abteilung „Behördliche Aufsicht über Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Betriebliche Vorsorgekassen“ (II/2);
- Abteilung „Vor-Ort-Prüfung und interne Modelle von Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Betrieblichen Vorsorgekassen“ (II/3);
- Abteilung „Analyse von Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Betrieblichen Vorsorgekassen“ (II/4).

Abteilung „Querschnittsthemen der Aufsicht über Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Betriebliche Vorsorgekassen“ (II/1)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. die Aufsichtsentwicklung und Rechtsweiterentwicklung im Bereich der Versicherungs-, Pensionskassen-, Vorsorgekassen- und Finanzkonglomerataufsicht;
2. die Erlassung von Mindeststandards, Rundschreiben und Leitfäden;
3. die Festlegung von Aufsichtspositionen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
4. die Entwicklung und Durchführung von Stresstests, Szenarioanalysen sowie von thematischen Analysen der Auswirkungen ökonomischer, technologischer, umweltbezogener, regulatorischer und demografischer Entwicklungen auf den Versicherungs-, Pensionskassen- und Vorsorgekassensektor gemäß § 268 Abs. 2, § 273 Abs. 4 VAG, § 33 PKG, § 18 Abs. 1 BMSVG iVm § 69 Abs. 2 Z 3 BWG und § 11a FKG;
5. die Durchführung von Konvergenzübungen, Benchmarking-Studien, Folgeschätzungen, Stress-tests und Marktanalysen im Rahmen des Europäischen Systems der Finanzaufsicht gemäß § 21a Abs. 1 Z 3 und 4 FMABG;
6. die sich aus dem DORA-VG sowie der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor ergebenden und der FMA gemäß Art. 46 lit. k und m der Verordnung (EU) 2022/2554 im Bereich der Versicherungs-, Vorsorgekassen- und Pensionskassenaufsicht als zuständige Behörde zugewiesenen behördlichen Aufgaben und Befugnisse, insbesondere die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse im Zusammenhang mit
 - i. Tests der digitalen operationalen Resilienz gemäß Art. 25–27 der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA-VO);
 - ii. Meldungen schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle und freiwilligen Meldungen erheblicher Cyberbedrohungen gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA-VO);
 - iii. der Berichterstattung zu den Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen gemäß Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA-VO);
7. Abschlussprüferangelegenheiten und Anzeigeverfahren betreffend gewählte Abschlussprüfer gemäß § 260 iVm § 268 Abs. 5 VAG, § 31 Abs. 2 PKG, § 18 Abs. 1 BMSVG iVm § 63 Abs. 1 und 1c BWG und § 80 Abs. 5 APAG;
8. die aufsichtsbehördlichen Offenlegungspflichten der FMA gemäß § 256 Abs. 1 VAG, § 33i PKG und § 18 Abs. 1 BMSVG iVm § 69b BWG;
9. die Mitteilungspflichten der FMA an EIOPA und die EK gemäß § 257 ff. VAG und § 33g PKG;
10. die Wahrnehmung der Behördenpflichten gemäß § 16 Abs. 2a FMABG im Zusammenhang mit Kostenschätzungen und Folgeanalysen;
11. die Beantwortung von nicht unternehmensspezifischen Anfragen in Angelegenheiten der Versicherungs-, Pensionskassen-, Vorsorgekassen- und Finanzkonglomerataufsicht.

Abteilung „Behördliche Aufsicht über Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Betriebliche Vorsorgekassen“ (II/2)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. Konzessions-, Bewilligungs- und Anzeigeverfahren sowie Organangelegenheiten;
2. behördliche Aufsichts- und Genehmigungsverfahren;
3. die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Betrieblichen Vorsorgekassen in rechtlicher Hinsicht (Werbung, Internetauftritt etc.);
4. die Versicherungsvermittlung;
5. die Überprüfung der versicherungsmathematischen Grundlagen;
6. Maßnahmenverfahren und behördliches Monitoring der Mängelbehebung, insbesondere nach Vor-Ort-Prüfungen.

Abteilung „Vor-Ort-Prüfung und interne Modelle von Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Betrieblichen Vorsorgekassen“ (II/3)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. Vor-Ort-Prüfungen und Einschauen bei Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Betrieblichen Vorsorgekassen und Unternehmen der Finanzbranche, die einer zusätzlichen Beaufsichtigung gemäß FKG unterliegen;
2. Prüftätigkeiten betreffend Standardformel und interne Modelle;
3. den Pre-Application-Prozess für interne Modelle;
4. die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen und Einschauen sowie im Pre-Application-Prozess für interne Modelle;
5. die Kooperation mit der OeNB betreffend interne Modelle.

Abteilung „Analyse von Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Betrieblichen Vorsorgekassen“ (II/4)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. die laufende Analyse der Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Betrieblichen Vorsorgekassen, Versicherungsgruppen und Finanzkonglomerate sowie die Wahrnehmung der Aufgaben der FMA als Gruppenaufseher und in Aufsichtskollegien;
2. die Erstellung von regelmäßigen und Ad-hoc-Einzel-, Querschnitts- und Marktanalysen sowie aktuariellen Analysen;
3. die Analyse der Auswirkungen makroökonomischer Entwicklungen auf den Versicherungs-, Vorsorgekassen- und Pensionskassenmarkt sowie die beaufsichtigten Unternehmen;
4. das Meldewesen einschließlich Konzeption und Weiterentwicklung sowie das Datenqualitätsmanagement.

4 BEREICH WERTPAPIERAUFSICHT (B III)

Zum Bereich Wertpapieraufsicht zählen die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die in den nachstehend genannten Gesetzen, in den dazugehörigen Verordnungen sowie in den einschlägigen europäischen Rechtsnormen (in den jeweils geltenden Fassungen) geregelt und der FMA zugewiesen sind, sowie die Vertretung in nationalen und internationalen Gremien im Aufgabenbereich:

- Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017;
- Börsegesetz 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017;
- Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019;
- Wertpapierfirmengesetz – WPFG, BGBl. I Nr. 237/2022;
- Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011;
- Immobilien-Investmentfondsgesetz – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003;
- Alternatives Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013;
- Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. I im Hinblick auf Kreditinstitute, die zum Betrieb des Investmentfondsgeschäfts oder des Immobilieninvestmentfondsgeschäfts berechtigt sind;
- SFT-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2016;
- Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz – ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012;
- Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz – ZvVG, BGBl. Nr. 69/2015;
- Referenzwerte-Vollzugsgesetz – RW-VG, BGBl. I Nr. 93/2017;
- Schwarmfinanzierungs-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 225/2021;
- PEPP-Vollzugsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2022;
- Short-Selling-Verordnung (EU) Nr. 236/2012;
- Verordnung über Geldmarktfonds (EU) Nr. 1131/2017;
- Risikokapitalfondsverordnung – Verordnung (EU) Nr. 345/2013;
- Soziales-Unternehmertum-Fonds-Verordnung – Verordnung (EU) Nr. 346/2013;
- Verordnung über europäische langfristige Investmentfonds (EU) Nr. 760/2015;
- Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 4. 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung);
- Prospektverordnung – Verordnung (EU) Nr. 1129/2017;
- Verordnung (EU) 2021/23 zur Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien (CCP-RR-VO) iZm Sanierungsagenden;

- Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. I im Hinblick auf Finanzholdinggesellschaften, die keine anderen Kreditinstitute als Tochterunternehmen halten, außer Kreditinstitute, die zum Betrieb des Investmentgeschäfts oder des Immobilienfondsgeschäfts berechtigt sind;
- Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. 5. 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl. L 150 vom 9. 6. 2023;
- Wagniskapitalfondsgesetz, BGBl. I Nr. 111/2023;
- Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und das DORA-Vollzugsgesetz – DORA-VG, BGBl. I Nr. 112/2024;
- Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen (EUGB-VO);
- Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (AI-Act), sofern die dort begründeten aufsichtlichen Befugnisse und Aufgaben durch den Bereich beaufsichtigte Unternehmen betreffen;
- Rechnungslegungs-Kontrollgesetz – RL-KG, BGBl. I Nr. 21/2013.

Der Bereich Wertpapieraufsicht gliedert sich wie folgt:

- Abteilung „Markt- und Börsenaufsicht“ (III/1);
- Abteilung „Wertpapierunternehmen und Crowdfunding-Dienstleister“ (III/2);
- Abteilung „Asset Management“ (III/3);
- Abteilung „Emittentenaufsicht“ (III/4);
- Abteilung „Kryptoaufsicht und Finanzinnovationen“ (III/5).

Abteilung „Markt- und Börsenaufsicht“ (III/1)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. die Überwachung der Meldepflichten in meldepflichtigen Finanzinstrumenten gemäß MiFIR;
2. die Beaufsichtigung der Marktteilnehmer:innen im Hinblick auf die Aufklärung und Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot von Insidergeschäften und die Offenlegung von Insiderinformationen;
3. die Ordnungsmäßigkeit und Fairness des Handels mit Finanzinstrumenten einschließlich der Maßnahmen nach Maßgabe der Short-Selling-Verordnung (EU) Nr. 236/2012;
4. die Aufklärung und Verfolgung von Marktmanipulation;
5. die Beaufsichtigung im Hinblick auf die organisatorischen Anforderungen oder die Verpflichtung zur Übersendung von Meldungen verdächtiger Transaktionen und Aufträge (STORs) nach Maßgabe der MAR sowie der zugehörigen delegierten Verordnung und die Verfolgung von Verstößen in diesem Zusammenhang;
6. die Beaufsichtigung im Hinblick auf die objektive Darstellung von Anlageempfehlungen oder anderen Informationen, durch die Anlagestrategien empfohlen oder vorgeschlagen werden, sowie die Offenlegung von Interessenkonflikten nach Maßgabe der MAR sowie der zugehörigen delegierten Verordnung und Verfolgung von Verstößen in diesem Zusammenhang;
7. die Rechtsaufsicht über Marktbetreiber nach Maßgabe des BörseG 2018;
8. die Überwachung der börserechtlichen Regeln und Verfahren des MTF-Handels von Wertpapierfirmen gemäß WAG 2018;
9. die Zulassung und Beaufsichtigung von zentralen Gegenparteien nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister;
10. die Beaufsichtigung von finanziellen und nicht finanziellen Gegenparteien nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister;
11. die Beantragung von Durchsuchungen von durch das Hausrecht geschützten Räumen sowie die Beantragung der Erteilung einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nach dem BörseG 2018;
12. die Verständigung der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft nach BörseG 2018;
13. die Zulassung und Beaufsichtigung von Zentralverwahrern nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer;
14. die Mitwirkung an der einschlägigen Logistik;
15. Rechtsauslegungen im Zuständigkeitsbereich;
16. die behördliche Genehmigung der gemäß Art. 11 Abs. 3 EMIR vorgesehenen und in den Regulierungsstandards gemäß Art. 11 Abs. 15 lit. aa EMIR näher präzisierten internen Modelle

betreffend den Austausch von Sicherheiten in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte, sofern die finanzielle Gegenpartei Asset Manager (KAG + AIF) oder ein NFC+ ist;

17. die Wahrnehmung der sich aus der CCP-RR-VO ergebenden Sanierungsagenden;
18. die Überprüfung der Anforderungen, die Erteilung von Ausnahmen und Anträgen auf besondere Genehmigung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 2022/858 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen in Bezug auf Marktinfrastrukturen und Wertpapierfirmen nach dem WAG 2018;
19. die Überwachung der Vorschriften hinsichtlich Titel VI der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (Verhinderung und Verbot von Marktmissbrauch im Zusammenhang mit Kryptowerten);
20. die sich aus dem DORA-VG sowie der VO (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA-VO) ergebenden und der FMA gemäß Art. 46 lit. e, f und g DORA-VO im Bereich Aufsicht über Finanzmarktinfrastrukturen als zuständige Behörde zugewiesenen behördlichen Aufgaben und Befugnisse, insbesondere die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse im Zusammenhang mit
 - i. Meldungen schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle und freiwilligen Meldungen erheblicher Cyberbedrohungen gemäß Art. 19 DORA-VO;
 - ii. Tests der digitalen operationalen Resilienz gemäß Art. 25–27 DORA-VO;
 - iii. behördlichen Aufgaben iZm IKT-Drittdienstleistern gemäß Kapitel V der DORA-VO, insbesondere im Hinblick auf Anzeige und Berichterstattung zu den Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen gemäß Art. 28 Abs. 3 DORA-VO.

Abteilung „Wertpapierunternehmen und Crowdfunding-Dienstleister“ (III/2)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. die folgenden sich aus dem WAG 2018 ergebenden behördlichen Aufgaben in Bezug auf Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen:
 - i. die Konzessionierung;
 - ii. die behördlichen Aufsichtsverfahren;
 - iii. die Vor-Ort-Prüfungstätigkeit (mit Ausnahme der individuellen Portfolioverwaltung);
 - iv. die laufende Analyse;
 - v. die organisatorischen Anforderungen;
 - vi. Wohlverhaltensregeln und Compliance;
 - vii. die Eigenmittelvorschriften;
 - viii. die Durchführung von Notifizierungsverfahren („EU-Pass“);
2. die der FMA nach dem WPGF und der Verordnung (EU) 2019/2033 als zuständige Behörde zugewiesenen behördlichen Aufsichtsbefugnisse über Wertpapierfirmen, Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften einschließlich Durchführung von aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsverfahren, Vorschreibung zusätzlicher Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen, Beaufsichtigung von Wertpapierfirmengruppen und das damit verbundene Meldewesen;
3. die Beaufsichtigung von EWR-Wertpapierfirmen im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit;
4. die Wahrnehmung der aufsichtsbehördlichen Kompetenzen betreffend Zulassung und Beaufsichtigung von Drittlandfirmen, die Wertpapierdienstleistungen mit oder ohne Nebentätigkeit über eine Zweigstelle in Österreich erbringen;
5. die Ausübung aufsichtsbehördlicher Befugnisse unmittelbar gegenüber vertraglich gebundenen Vermittlern gemäß § 1 Z 44 WAG 2018 sowie Wertpapiervermittlern gemäß § 1 Z 45 WAG 2018;
6. die Vor-Ort-Prüfungstätigkeit bei Unternehmen und Personen nach Punkt 1., 2., 4. und 5., soweit Einsichtsrechte gemäß § 272 Abs. 3 VAG 2016 bestehen;
7. die sich aus dem AIFMG und dem InvFG 2011 ergebenden behördlichen Aufgaben im WAG 2018, insbesondere:
 - i. die Mitwirkung an Konzessionsverfahren bei Alternativen Investmentfonds Managern und Verwaltungsgesellschaften, die Wertpapierdienstleistungen als Nebendienstleistungen erbringen;
 - ii. die behördliche Aufsicht insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln nach dem WAG 2018 bei Alternativen Investmentfonds Managern und Verwaltungsgesellschaften, die Wertpapierdienstleistungen als Nebendienstleistungen erbringen;

- iii. Vor-Ort-Prüfungen (mit Ausnahme der individuellen Portfolioverwaltung) bei Alternativen Investmentfonds Managern und Verwaltungsgesellschaften, die Wertpapierdienstleistungen als Nebendienstleistungen erbringen;
- 8. die sich aus § 2 Abs. 2 WAG 2018 ergebenden behördlichen Aufgaben nach dem WAG 2018 in Bezug auf Versicherungsunternehmen, die die Vermittlung von Investmentfondsanteilen gemäß § 6 Abs. 3 VAG 2016 durchführen;
- 9. die Überwachung der Einhaltung der im Rahmen der Aktionärsrechte-Richtlinie 2017 (BGBL. I Nr. 64/2019) zu erfüllenden Anforderungen gemäß §§ 185, 187 und 188 BörseG iZm Wertpapierfirmen;
- 10. die behördliche Beaufsichtigung von finanziellen Gegenparteien nach dem SFT-Vollzugsgesetz, sofern es sich um Wertpapierfirmen handelt, einschließlich Analyse und Vor-Ort-Prüfungstätigkeit;
- 11. die sich aus dem Schwarmfinanzierungs-Vollzugsgesetz iVm der Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen ergebenden und der FMA als zuständige Behörde zugewiesenen behördlichen Aufsichtsbefugnisse einschließlich Zulassung, Analyse und Vor-Ort-Prüfungstätigkeit;
- 12. die Mitwirkung an der einschlägigen Legistik;
- 13. Rechtsauslegungen im Zuständigkeitsbereich;
- 14. die sich aus dem DORA-VG sowie der VO (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA-VO) ergebenden und der FMA gemäß Art. 46 lit. c, d und p DORA-VO im Bereich Aufsicht über Wertpapierfirmen und Crowdfunding-Dienstleister als zuständige Behörde zugewiesenen behördlichen Aufgaben und Befugnisse, insbesondere die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse im Zusammenhang mit
 - i. Meldungen schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle und freiwilligen Meldungen erheblicher Cyberbedrohungen gemäß Art. 19 DORA-VO;
 - ii. Tests der digitalen operationalen Resilienz gemäß Art. 25–27 DORA-VO;
 - iii. behördlichen Aufgaben iZm IKT-Drittdienstleistern gemäß Kapitel V der DORA-VO, insbesondere im Hinblick auf Anzeige und Berichterstattung zu den Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen gemäß Art. 28 Abs. 3 der DORA-VO.

Abteilung „Asset Management“ (III/3)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. Konzessions-, Bewilligungs- und Anzeigeverfahren nach dem BWG betreffend jene Kreditinstitute, die zum Betrieb des Investmentgeschäfts oder des Immobilienfondsgeschäfts berechtigt sind;
2. Zulassungsverfahren, behördliche Aufsichtsverfahren sowie Analyse und Vor-Ort-Prüfungen über sämtliche Rechtsträger nach dem InvFG 2011, ImmoInvFG, AIFMG und der Verordnung (EU) Nr. 1131/2017 über Geldmarktfonds, der Risikokapitalfondsverordnung (EU) Nr. 345/2013, der Soziales-Unternehmertum-Fonds-Verordnung (EU) Nr. 346/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 760/2015 über europäische langfristige Investmentfonds, dem Wagniskapitalfondsgesetz sowie über die jeweiligen Depotbanken im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen nach dem InvFG 2011, ImmoInvFG und AIFMG;
3. behördliche Aufsichtsverfahren sowie Analyse und Vor-Ort-Prüfung von EWR-Kapitalanlagegesellschaften und EWR-Alternative-Investmentfonds-Managern im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit;
4. Konzessionsverfahren, behördliche Aufsichtsverfahren sowie Analyse und Vor-Ort-Prüfungen nach dem BWG betreffend Finanzholdinggesellschaften, die keine anderen Kreditinstitute als Tochterunternehmen halten, außer Kreditinstitute, die zum Betrieb des Investmentgeschäfts oder des Immobilienfondsgeschäfts berechtigt sind;
5. behördliche Aufsichtsverfahren sowie Analyse und Vor-Ort-Prüfungen für Rechtsträger nach dem InvFG 2011, ImmoInvFG und AIFMG im Hinblick auf die VO (EU) Nr. 1286/2014 (PRIIP- Verordnung);
6. behördliche Aufsichtsverfahren sowie Analyse und Einsichtnahmen bei finanziellen Gegenparteien, sofern es sich um Kapitalanlagegesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien und Alternative Investmentfonds Manager handelt, nach dem SFT-Vollzugsgesetz; Beaufsichtigung von nicht finanziellen Gegenparteien nach dem SFT-Vollzugsgesetz sowie bereichsübergreifende Koordination der Aufsicht betreffend das SFT-Vollzugsgesetz;
7. Zulassungsverfahren, behördliche Aufsichtsverfahren sowie Analyse und Einsichtnahmen nach Maßgabe des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes;
8. behördliche Aufsichtsverfahren, Analyse, Einsichtnahmen betreffend Positionslimits und Positionsmanagementkontrollen sowie Positionsmeldungen bei Warenderivaten nach §§ 18 bis 20 BörseG 2018 sowie betreffend die Nebentätigkeitsausnahme nach § 2 Abs. 1 Z 13 WAG 2018, Mitwirkung an der Rechtsweiterentwicklung hinsichtlich dieser Rechtsnormen;
9. die Überwachung der Einhaltung der §§ 185 und 187 BörseG für Rechtsträger nach dem InvFG 2011 und AIFMG;
10. Rechtsauslegungen hinsichtlich der einschlägigen Rechtsnormen betreffend die in den Zuständigkeitsbereich fallenden Aufsichtsbestimmungen;

11. Rechtsweiterentwicklung hinsichtlich der einschlägigen Rechtsnormen betreffend die in den Zuständigkeitsbereich fallenden Aufsichtsbestimmungen;
12. den Aufbau und die Führung der Fondsdatenbank;
13. Vor-Ort-Prüfungen im Hinblick auf die individuelle Portfolioverwaltung nach dem WAG 2018 bei
 - i. Wertpapierfirmen;
 - ii. Alternativen Investmentfonds Managern und Verwaltungsgesellschaften, die Wertpapierdienstleistungen als Nebendienstleistungen erbringen;
 - iii. Kreditinstituten (in Zusammenarbeit mit der Abteilung „Conduct- und IT-Risiko-Aufsicht über Banken“ [1/6]);
14. die Modellaufsicht (Analyse) der gemäß Art. 11 Abs. 3 EMIR vorgesehenen und in den Regulierungsstandards gemäß Art. 11 Abs. 15 lit. aa näher präzisierten internen Modelle betreffend den Austausch von Sicherheiten in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte, sofern die finanzielle Gegenpartei ein Asset Manager (KAG + AIF) oder ein NFC+ ist, sowie Mitarbeit bei der Rechtsentwicklung und Rechtsauslegung in diesem Zusammenhang;
15. die sich aus dem DORA-VG sowie der VO (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA-VO) ergebenden und der FMA gemäß Art. 46 lit. i und j DORA-VO als zuständige Behörde zugewiesenen behördlichen Aufgaben und Befugnisse, insbesondere die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse im Zusammenhang mit
 - i. Meldungen schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle und freiwilligen Meldungen erheblicher Cyberbedrohungen gemäß Art. 19 DORA-VO;
 - ii. Tests der digitalen operationalen Resilienz gemäß Art. 25–27 DORA-VO;
 - iii. behördlichen Aufgaben iZm IKT-Drittdienstleistern gemäß Kapitel V der DORA-VO, insbesondere im Hinblick auf Anzeige und Berichterstattung zu den Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen gemäß Art. 28 Abs. 3 DORA-VO.

Abteilung „Emittentenaufsicht“ (III/4)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. die Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen im Zuständigkeitsbereich der FMA;
2. die laufende Aufsicht nach den Bestimmungen des KMG 2019 und der Prospektverordnung – Verordnung (EU) Nr. 1129/2017 sowie der zugehörigen delegierten Verordnungen;
3. die sich ergebenden Prüfpflichten und Aufsichtsbefugnisse über europäische grüne Anleihen in Bezug auf die EUGB-VO;
4. die Beaufsichtigung und Verfolgung im Hinblick auf die Transparenzvorschriften und sonstige Pflichten der Emittenten nach Maßgabe der MAR sowie die zugehörigen Verordnungen der Kommission und die Verfolgung von Verstößen in diesem Zusammenhang;
5. die Überwachung der Einhaltung der im Rahmen der Aktionärsrechte-Richtlinie 2017 (BGBL. I Nr. 64/2019) zu übermittelnden Informationen zwischen Emittent und Aktionär:in auch über Intermediäre gemäß §§ 178 bis 184 und 188 BörseG 2018;
6. die Beantragung von Durchsuchungen von durch das Hausrecht geschützten Räumen nach dem BörseG 2018, KMG 2019 und MiCAR;
7. die Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften als Kontrollbehörde nach dem Rechnungslegungs-Kontrollgesetz – RL-KG, BGBL. I Nr. 21/2013;
8. die Überwachung der Vorschriften hinsichtlich Titel VI der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte im Zusammenhang mit Insiderinformationen und informationsgestützter Marktmanipulation;
9. die sich aus dem Titel II (Whitepaper und Marketingmitteilungen) der MiCAR ergebenden Aufgaben zu sonstigen Krypto-Assets;
10. Rechtsauslegungen hinsichtlich der einschlägigen Rechtsnormen betreffend die in den Zuständigkeitsbereich fallenden Aufsichtsbestimmungen;
11. die Mitwirkung an der Rechtsweiterentwicklung hinsichtlich der einschlägigen Rechtsnormen betreffend die in den Zuständigkeitsbereich fallenden Aufsichtsbestimmungen;
12. den Aufbau und die Führung von MADE und PASS sowie S.E.P.P.

Abteilung „Kryptoaufsicht und Finanzinnovationen“ (III/5)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. die sich aus dem MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz iVm der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte ergebenden behördlichen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich Crypto Asset Service Providers (CASPs) und nicht als Kreditinstitut konzessionierte Emittenten, die die Zulassung von vermögenswertereferenzierten Token (-ART-Emittenten) zum Handel beantragen, wie insbesondere die Führung von Zulassungsverfahren und sonstiger behördlicher Aufsichtsverfahren, die laufende Analyse und die Vor-Ort-Prüfungstätigkeit;
2. den Aufbau und die Führung der für die laufende Aufsicht über CASPs und ART-Emittenten relevanten Datenbanken und Systeme;
3. die laufende Auseinandersetzung mit der Entwicklung aufkommender Finanzinnovationen;
4. die Führung der Kontaktstelle FinTech als Koordinationsstelle für FinTech-Themen, dies inkludiert insbesondere:
 - i. die Einrichtung und Führung einer zentralen Anlaufstelle für Anfragen in Bezug auf FinTech-Themen;
 - ii. die bereichsübergreifende Koordination und Beantwortung von Anfragen in Bezug auf FinTech-Themen;
5. die Wahrnehmung der sich aus § 23a FMABG (in der jeweils geltenden Fassung) ergebenden behördlichen Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Einrichtung und Führung der Regulatory Sandbox;
6. die sich aus dem DORA-VG sowie der VO (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA-VO) ergebenden und der FMA gemäß Art. 46 lit. c, d und p DORA-VO im Bereich Aufsicht über CASPs und ART-Emittenten als zuständige Behörde zugewiesenen behördlichen Aufgaben und Befugnisse, insbesondere die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse im Zusammenhang mit
 - i. Meldungen schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle und freiwilligen Meldungen erheblicher Cyberbedrohungen gemäß Art. 19 DORA-VO;
 - ii. Tests der digitalen operationalen Resilienz gemäß Art. 25–27 DORA-VO;
 - iii. behördlichen Aufgaben iZm IKT-Drittdienstleistern gemäß Kapitel V der DORA-VO, insbesondere im Hinblick auf Anzeige und Berichterstattung zu den Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen gemäß Art. 28 Abs. 3 der DORA-VO.
7. die Mitwirkung an der einschlägigen Legistik;
8. Rechtsauslegungen im Zuständigkeitsbereich.

5 BEREICH INTEGRIERTE AUFSICHT & INNOVATION (B IV)

Der Bereich Integrierte Aufsicht & Innovation stellt die Homogenität der Aufsicht über den Finanzmarkt im Sinne eines „Level Playing Field“ und der Vermeidung von Aufsichtsarbitrage sicher und nimmt Aufgaben der FMA in ihrer Aufsichtstätigkeit bereichsübergreifend wahr.

Zum Bereich Integrierte Aufsicht & Innovation zählen insbesondere die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die in den bei den jeweiligen Abteilungen genannten Gesetzen, den dazugehörigen Verordnungen sowie in den einschlägigen nationalen und europäischen Rechtsnormen (in den jeweils geltenden Fassungen) geregelt und der FMA zugewiesen sind, sowie die Vertretung in nationalen und internationalen Gremien im Aufgabenbereich.

Zum Bereich Integrierte Aufsicht & Innovation gehören insbesondere die zusammenfassende Wahrnehmung der Aufgaben der FMA im Bereich der Systemstabilität, des Daten- und Innovationsmanagements, die Behandlung legislativer Angelegenheiten, die Koordination internationaler Agenden der FMA, die Beaufsichtigung der Einhaltung von Compliance-Standards bei den Marktteilnehmern, das Vorgehen gegen unerlaubtes Tätigwerden ohne Konzession der FMA, die Setzung von präventiven Maßnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und die Umgehung von Finanzsanktionen sowie die Bündelung und Verteilung jenes Wissens, das der Berücksichtigung einer gesamthaften Markteinschätzung bei der Aufsichtstätigkeit dient.

Der Bereich Integrierte Aufsicht & Innovation gliedert sich wie folgt:

- Abteilung „Innovations- und Datenmanagement sowie Finanzmarktstabilität“ (IV/1);
- Abteilung „Internationale Angelegenheiten und Legistik“ (IV/2);
- Abteilung „Unerlaubter Geschäftsbetrieb, Market Monitoring und Verbraucherinformation“ (IV/3);
- Abteilung „Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen-aufsicht“ (IV/4).

Abteilung „Innovations- und Datenmanagement sowie Finanzmarktstabilität“ (IV/1)

Ist insbesondere zuständig für:

1. die Aufsicht über Ratingagenturen nach dem Ratingagenturenvollzugsgesetz – RAVG, BGBl. I Nr. 68/2010 und der EU-Rating-Agenturen-Verordnung – VO (EG) Nr. 1060/2009;
2. die zusammenfassende Behandlung und bereichsübergreifende Koordination der makroprudenziellen Aufgaben der FMA, einschließlich bei Gefährdung der Stabilität des Finanzsystems im Sinne der MiFIR/PRIIP-VO;
3. die Koordination bezüglich der Agenden des European Systemic Risk Board (ESRB) und des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) in der FMA;
4. die Erfassung der aufsichtlichen Bedeutung und Folgewirkungen des Transfers von Risiken zwischen Finanzintermediären und von anderen sektorübergreifenden aufsichtsrelevanten Entwicklungen;
5. die Evaluierung neuartiger Finanzinstrumente und -produkte;
6. die Unterstützung des Vorstands durch aufsichtsrelevante ökonomische Analysen;
7. die Begleitung intern beauftragter bzw. extern vergebener Forschungsprojekte;
8. die Bildung temporärer Teams unter ihrer Führung mit Mitarbeiter:innen der Aufsichtsbereiche in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Bereichsleiter:innen;
9. die Etablierung und Führung eines Themenpools für bereichsübergreifende und integrierte Themen;
10. die leitende und zusammenfassende Behandlung der Datenstrategie und des Datenmanagements der FMA einschließlich der internen fachlichen Beratung;
11. die leitende und zusammenfassende Behandlung der Innovationsstrategie und des Innovationsmanagements der FMA einschließlich der internen fachlichen Beratung;
12. die Bereitstellung abgestimmter technischer Grundlagen der 360°-Aufsicht.

Abteilung „Internationale Angelegenheiten und Legistik“ (IV/2)

Ist insbesondere zuständig für:

1. die Koordinierung der internationalen und europäischen Aufgaben sowie der Legistik der FMA;
2. die Funktion als Erstansprechpartner für ausländische Aufsichtsbehörden und deren Unterstützung in Fragen der Zusammenarbeit;
3. die Koordinierung der Beschickung europäischer und internationaler Gremien durch die FMA;
4. allgemeine Fragen einschließlich Rechtsfragen der internationalen und europäischen Aufsichtsstruktur sowie des Europarechts;
1. die Unterstützung des Vorstands in europäischen und internationalen Aufsichtsgremien (insbesondere den ESA Boards of Supervisors, ESA Management Boards und EZB Supervisory Board, SRB-Plenum sowie EBA Resolution Committee) unter Mitwirkung aller Aufsichtsabteilungen;
2. die Vorbereitung von allgemeinen multilateralen und bilateralen Vereinbarungen der FMA mit anderen Aufsichtsbehörden;
3. die Erarbeitung bereichsübergreifender Positionen in internationalen und europäischen Angelegenheiten;
4. das Erlassen von Verordnungen der FMA unter Mitwirkung der Aufsichtsbereiche;
5. die Stellungnahme zu Gesetzen, Verordnungen und Konsultationen der Europäischen Kommission und die Aufsichtsentwicklung der FMA unter Mitwirkung der Aufsichtsbereiche.

Abteilung „Unerlaubter Geschäftsbetrieb, Market Monitoring und Verbraucherinformation“ (IV/3)

Ist in Vollziehung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001) und diesbezüglicher Regelungen der Aufsichtsgesetze zur Verfolgung des unerlaubten Geschäftsbetriebs betreffend juristische oder natürliche Personen, die über keine Berechtigung der FMA zum Betrieb konzessionspflichtiger Geschäfte verfügen, insbesondere zuständig für:

1. die Wahrnehmung der behördlichen Befugnisse der FMA;
2. die Durchführung von
 - i. Vor-Ort-Prüfungen;
 - ii. Verwaltungsverfahren;
 - iii. Verwaltungsstrafverfahren;
3. die Bekanntmachung von Warnmeldungen, dass juristische oder natürliche Personen über keine Konzession der FMA verfügen;
4. die Veröffentlichung der von der Abteilung verhängten Maßnahmen oder Sanktionen;
5. die Vollstreckung der von der Abteilung erlassenen Bescheide;
6. die Erstattung von Anzeigen in ihrem Zuständigkeitsbereich;
7. das bereichsübergreifende Beschwerdemanagement;
8. die bereichsübergreifende Verbraucherinformation;
9. das Hinweisgebersystem betreffend externe Hinweise;
10. die Marktüberwachung für Finanzinstrumente sowie strukturierte Einlagen gemäß MiFIR und die Koordination bereichsübergreifender Aktivitäten dazu;
11. die Koordination einer Produktintervention nach MiFIR, PRIIP-VO oder MiCAR;
12. die Koordination der Tätigkeiten der FMA zu Financial Literacy.

Abteilung „Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionenaufsicht“ (IV/4)

Ist in Vollziehung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG), der Verordnung (EU) 2024/1620 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA-VO), der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (GW-VO), der Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte (Geldtransfer-VO) sowie sonstiger dazu in Bezug stehenden nationalen wie europäischen Regelungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, des Sanktionengesetzes 2024 (BGBl. I Nr. 5/2025) und sonstiger dazu in Bezug stehenden nationalen wie europäischen Regelungen zur Einhaltung völkerrechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union einschließlich unmittelbar anwendbarer Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union insbesondere zuständig für

1. die Wahrnehmung der behördlichen Befugnisse der FMA bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie bei der Einhaltung völkerrechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder nationaler Sanktionsmaßnahmen;
2. die Überprüfung der Einhaltung der Sorgfalts- und Meldepflichten;
3. die Durchführung von Vor-Ort-Maßnahmen und Führung von behördlichen Aufsichtsverfahren im Bereich Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und Finanzsanktionen;
4. die Rechtsauslegung in ihrem Zuständigkeitsbereich;
5. die Vertretung und Koordinierung der FMA in internationalen und europäischen Gremien im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und Finanzsanktionen; die Erteilung oder Nichterteilung von Genehmigungen gemäß § 5 Sanktionengesetz 2024 (BGBl. I Nr. 5/2025) sowie von Genehmigungen, die in unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union vorgesehen sind und in den Zuständigkeitsbereich der FMA gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Sanktionengesetz 2024 (BGBl. I Nr. 5/2025) fallen.

6 BEREICH SERVICES (B V)

Der Bereich Services unterstützt die Aufsichtsbereiche bei deren Tätigkeit, stellt sämtliche nicht aufsichtsbezogene Funktionen in Bezug auf personelle, finanzielle und organisatorische (inklusive Gebäudemanagement) Aspekte sowie Informations- und Kommunikationstechnik sicher und nimmt seine Aufgaben in der FMA bereichsübergreifend wahr. Im Rahmen seines Aufgabenbereichs obliegt ihm die Vertretung in nationalen und internationalen Gremien.

Zum Bereich Services zählen insbesondere die Wahrnehmung der im FMABG geregelten Aufgaben und Befugnisse hinsichtlich Personal, Finanzplan, Jahresabschluss und Kosten.

Dieser Bereich gliedert sich wie folgt:

- Abteilung „Personal“ (V/1);
- Abteilung „Finanzen und Controlling“ (V/2);
- Abteilung „IT“ (V/3);
- Abteilung „Infrastruktur“ (V/4).

Abteilung „Personal“ (V/1)

Ist insbesondere zuständig für:

1. Gesamte Personaladministration inklusive Vertragswesen, Gehaltsadministration, Zeiterfassung;
2. die Entwicklung und Wartung personalpolitischer Instrumente wie insbesondere:
 - i. Gehaltssystem;
 - ii. Mitarbeiter:innengespräche;
 - iii. Leistungsbeurteilung;
 - iv. Befragungen;
3. die Erstellung des Stellenplans;
4. Employer Branding und Personalmarketing
5. das Rekrutieren neuer Mitarbeiter:innen;
6. die Erstellung von Richtlinien und Betriebsvereinbarungen;
7. die Personalentwicklung inklusive der gesamten Ausbildungsorganisation;
8. die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Personalamts.

Abteilung „Finanzen und Controlling“ (V/2)

Ist insbesondere zuständig für:

1. das gesamte Rechnungswesen;
2. die Kostenrechnung bzw. Durchführung der Kostenumlage gemäß § 19 FMABG;
3. sämtliche budgetäre Angelegenheiten inkl. Abwicklungsfinanzierungsmechanismus;
4. die Koordination der Ist-Vorschreibungen und der Vorauszahlungen nach § 19 FMABG;
5. das Mahnwesen;
6. sämtliche Planungsagenden (Finanzplan, Investitionsplan) inklusive dem Soll/Ist-Vergleich und der Planrevision;
7. das Benchmarking;
8. das gesamte Controlling;
9. die Durchführung sämtlicher Vorarbeiten und Funktion als Ansprechpartner:in für die Abschlussprüfung inkl. Abwicklungsfinanzierungsmechanismus;
10. Qualitätssicherung von Beschaffungen.

Abteilung „IT“ (V/3)

Die Abteilung „IT“ (V/3) ist als Organisationseinheit in der FMA für Planung, Implementierung, Wartung und Unterstützung von Informationstechnologien und IT-Infrastrukturen verantwortlich und entscheidend für den reibungslosen Betrieb der FMA in der heutigen technologisch geprägten Geschäftswelt. Darüber hinaus spielt die Abteilung eine strategische Rolle bei der Ausrichtung der Technologie auf die Geschäftsziele und trägt dazu bei, Effizienz, Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der FMA zu gewährleisten.

Im Wesentlichen umfasst diese Abteilung folgende Hauptaufgaben:

1. Support und Helpdesk: Bereitstellung von technischem Support für Benutzer:innen;
2. IT Service Management: Sicherstellung der Unterstützung der Fachbereiche durch Incident Management, Problem Management, Patch Management, Change Management, Capacity Management bzw. Availability Management;
3. Dokumentation: Erstellen, Organisieren und Pflege von Aufzeichnungen und Dokumentationen wie System-, Konfigurations-, Anwendungs-, IT-Prozess-, Netzwerk-, Benutzer-, Sicherheits- und Change-Management-Dokumentation;
4. Rechenzentrumsbetrieb: Betreiben des On-Premise-Rechenzentrums durch Sicherstellung der Klima- und Stromversorgung inkl. USV (unterbrechungsfreie Stromversorgung) und der Sicherheits- und Zutrittskontrolle;
5. Netzwerk- und Systemadministration: Verwaltung von Computernetzwerken, Servern, Storage-Systemen (NAS – Network Attached Storage, SAN – Storage Attached Network) und anderen IT-Infrastrukturen;
6. Cloud Management: Bewertung, Auswahl und Integration von Cloud Computing Services;
7. Kommunikationstechnologien: Verwaltung von Kommunikationssystemen und anderen Tools zur internen und externen Kommunikation inkl. Lösungen für mobiles und Homeoffice-Arbeiten;
8. Workplace Management: Bereitstellung von technologischen Lösungen für moderne Arbeitsumgebungen einschließlich Collaboration Tools, virtuelle Arbeitsplätze und BYOD (Bring Your Own Device);
9. Softwareentwicklung: Entwicklung, Betrieb, Wartung und Aktualisierung von Anwendungssoftware. Dies umfasst sowohl die Entwicklung interner Anwendungen als auch die Integration von kommerziellen Softwarelösungen;
10. Datenbankadministration: Erstellen, Betrieb, Verwaltung und Wartung von Datenbanken;
11. Big Data und Analytics: Implementierung von Lösungen zur Sammlung, Analyse und Interpretation großer Datenmengen;
12. Meldedaten: Implementierung von Lösungen zur Sammlung, Analyse und Interpretation von gesetzlichen Meldedaten sowie deren Verarbeitung und Weiterleitung an europäische Aufsichtsbehörden (EZB, EBA, EIOPA, ESMA);

13. IT-Sicherheit: Schutz der IT vor Bedrohungen und Angriffen u. a. durch ein SOC, Betreiben eines SIEM, Durchführung von Security Checks, Sicherstellung der Einhaltung von Security Policies (z. B. ESCB), Durchführung von Security-Awareness-Programmen;
14. Monitoring, Logging und Performanceoptimierung: Überwachung der IT-Infrastruktur und der Applikationslandschaft sowie Durchführung von Maßnahmen bei Störungen oder Kapazitätsengpässen;
15. Schulung: Bereitstellung von Schulungen und Schulungsmaterialien zu IT-Themen;
16. Budgetplanung und Kostenmanagement: Budgetplanung und Ressourcenallokation sowie Management der IT-Kosten;
17. Beschaffungs- und Vendor Management: Durchführung von Beschaffungen und Management von Verträgen zu externen IT-Lieferanten;
18. Innovationsmanagement: Beobachtung, Identifikation und Evaluierung neuer Technologien;
19. KVO: operative Unterstützung der KVO (Kostenverordnung), Erstellen der Kostenbescheide, Abstimmung mit Wirtschaftsprüfung, Sicherstellung der Qualitätskontrolle;
20. IT-Strategie und Planung: Entwicklung von langfristigen IT-Strategien.

Abteilung „Infrastruktur“ (V/4)

Ist insbesondere zuständig für:

1. die zentrale Aktenverwaltung;
2. die Regelung und Überwachung der Aufbewahrung von Geschäftsstücken;
3. die Erfassung und Zuordnung des Posteinlaufs;
4. das Dokumentenmanagement;
5. die Verwaltung und Ausgabe der Zutrittsmedien;
6. den Scan-, Frankier-, Kopier- und Botendienst;
7. die Bibliothek;
8. das Büromaterial;
9. die Koordination des zentralen Beschaffungswesens;
10. die Inventarisierung;
11. die Betreuung des Betriebskindergartens;
12. die Betreuung des Betriebsrestaurants;
13. das Gebäudemanagement;
14. das Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement;
15. den Gebäude- und Brandschutz;
16. den Arbeitsschutz (in Zusammenarbeit mit der Abteilung V/1 und den Präventivkräften).

7 BEREICH ABWICKLUNG & VERFAHREN UND RECHT (B VI)

Der Bereich Abwicklung & Verfahren und Recht untergliedert sich wie folgt:

- Abteilung „Abwicklungsverfahren“ (VI/1);
- Abteilung „Abwicklungsplanung“ (VI/2);
- Abteilung „Verfahren und Recht“ (VI/3).

Die Abteilungen „Abwicklungsverfahren“ (VI/1) und „Abwicklungsplanung“ (VI/2) nehmen die behördlichen Aufgaben und Befugnisse als Abwicklungsbehörde im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014) sowie den dazugehörigen Verordnungen und einschlägigen europäischen Rechtsnormen (in den jeweils geltenden Fassungen) wahr, insoweit diese der Abwicklungsbehörde zugewiesen sind. Dazu zählt auch die Wahrnehmung der Abwicklungsagenden für CRR-Wertpapierfirmen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen (IFR), die bestimmten Anforderungen bezüglich des Anfangskapitals nach dem Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (WPFG, BGBl. I Nr. 237/2022) unterliegen. Ebenso nimmt sie die Abwicklungsagenden aus der Verordnung (EU) 2021/23 zur Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien (CCP-RR-VO) mitsamt den diesbezüglichen behördlichen Aufgaben und Befugnissen wahr, wie sie der Abwicklungsbehörde im Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz (ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012) zugewiesen sind. Weiters zählen die Vertretungen in nationalen und internationalen Gremien zum Aufgabenbereich.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die Abteilungen „Abwicklungsverfahren“ (VI/1) und „Abwicklungsplanung“ (VI/2) unter anderem im Rahmen des Einheitlichen Europäischen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism) eng mit der Einheitlichen Europäischen Abwicklungsbehörde (Single Resolution Board, SRB) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-VO), den Bereichen Banken- und Wertpapieraufsicht, der Oesterreichischen Nationalbank (§ 3 BaSAG) sowie der EZB zusammen.

Die Abteilung „Verfahren und Recht“ (VI/3) bildet eine von den übrigen im Bereich VI als Abwicklungsbehörde zusammengefassten Funktionen operativ unabhängige Organisationseinheit. Zu den Aufgaben der Abteilung „Verfahren und Recht“ zählen insbesondere die Führung von Verwaltungsstrafverfahren und die Erstattung von Anzeigen, beide mit Ausnahme jener im Bereich des unerlaubten Geschäftsbetriebs, die Vertretung der FMA in sämtlichen Verwaltungsverfahren vor Verwaltungsgerichten, den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts und europäischen Gerichtshöfen, die Übernahme bereichsübergreifender Rechtsauslegungen und die Koordination in Rechtsfragen.

Abteilung „Abwicklungsverfahren“ (VI/1)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. Abwicklungsverfahren und Aufsicht über Abwicklungseinheiten, insbesondere
 - i. die Überführung von Abwicklungsplänen in tatsächliche Abwicklungsschemata im Krisenfall;
 - ii. die Führung der behördlichen Abwicklungsverfahren gemäß BaSAG;
 - iii. die Führung der behördlichen Abwicklungsverfahren gemäß CCP-RR-VO und dem Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister – ZGVG;
 - iv. die Koordination des FMA-Krisenstabs in einem Abwicklungsfall (Crisis Room);
 - v. die laufende Beaufsichtigung und das Monitoring von Abbaugesellschaften, Abbaueinheiten und in Abwicklung befindlichen Instituten inklusive Brückeninstituten;
2. die Wahrnehmung der Agenden im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Abwicklungsfonds und dem (nationalen) Abwicklungsfinanzierungsmechanismus;
3. die Rechtsauslegung und Rechtsweiterentwicklung im Aufgabengebiet der Abteilung.

Abteilung „Abwicklungsplanung“ (VI/2)

Ist in Vollziehung der oben genannten Rechtsgrundlagen insbesondere zuständig für:

1. die Mitwirkung an der Abwicklungsplanung inklusive Bewertung, Überprüfung und Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit („Resolvability Assessment“ und „Resolvability Testing“) für jene Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen, die in die Zuständigkeit des SRB fallen;
2. die Erstellung der Abwicklungspläne inklusive Bewertung, Überprüfung und Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit („Resolvability Assessment“ und „Resolvability Testing“) für die sonstigen österreichischen Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen;
3. die Vorschreibung und laufende Überwachung der Einhaltung der MREL;
4. die Führung der Verfahren betreffend Abwicklungshindernisse;
5. die Erstellung der Abwicklungspläne für Wertpapierfirmen im Anwendungsbereich des BaSAG;
6. die Erstellung der Abwicklungspläne für CCPs;
7. Vor-Ort-Prüfungen bzw. die Beauftragung von Vor-Ort-Prüfungen iZm der Abwicklungsplanung;
8. die Rechtsauslegung und Rechtsweiterentwicklung im Aufgabengebiet der Abteilung.

Abteilung „Verfahren und Recht“ (VI/3)

Ist insbesondere zuständig für:

1. Rechtsfragen der FMA als Organisation;
2. die Koordination der Bereiche in rechtlichen Angelegenheiten;
3. jene Rechtsauslegungen, die außerhalb der sektoralen Materiengesetze liegen;
4. Verfahren über Rechtsmittel gegen FMA-Kostenbescheide;
5. die Führung von Verwaltungsstrafverfahren mit Ausnahme von jenen Verfahren, die juristische oder natürliche Personen betreffen, die unerlaubterweise über keine Berechtigung der FMA zum Betrieb konzessionspflichtiger Geschäfte verfügen;
6. die Vertretung der FMA vor dem Bundesverwaltungsgericht, den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, vor europäischen Gerichtshöfen, in Rechtsmittelverfahren im Rahmen der europäischen Aufsichtsstruktur und in nationalen und internationalen Gremien im Aufgabenbereich;
7. die Vollstreckung von Bescheiden der FMA mit Ausnahme von jenen Verfahren, die juristische oder natürliche Personen betreffen, die unerlaubterweise über keine Berechtigung der FMA zum Betrieb konzessionspflichtiger Geschäfte verfügen;
8. die Erstattung von Anzeigen an die Staatsanwaltschaft, Bezirksverwaltungsbehörden und sonstige Behörden im gesamten Aufsichtsbereich der FMA mit Ausnahme von jenen gegen juristische oder natürliche Personen, die unerlaubterweise über keine Berechtigung der FMA zur Erbringung konzessionspflichtiger Geschäfte verfügen;
9. die Beantragung von Durchsuchungen von durch das Hausrecht geschützten Räumen sowie die Beantragung der Erteilung einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung nach den einschlägigen Materiengesetzen im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren.

Schlussbestimmungen

§ 12. Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. 9. 2026 in Kraft.